

in Untersuchungssachen Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse zweiter Instanz nur dann zulässig sind, wenn neue erhebliche Thatfachen oder Beweismittel beigebracht werden oder durch besondere Verordnung des Königs eine nochmalige Vertheidigung gestattet worden ist; in Bezug auf Kühns Vertheidigung aber keines von Beiden der Fall war; so konnte auf diese letztere keine Rücksicht genommen werden. Es ordnete jedoch das Oberappellationsgericht an, daß Kühnen solches bekannt zu machen und, dafern er die Gestattung einer dritten Vertheidigung im Wege der Gnadensuchen sollte, dann der Verordnung vom 29. Juli 1835 sub V. gemäß an das hohe Justizministerium Bericht zu erstatten sei. Die anbefohlene Bekanntmachung ist am 28. August d. J. durch die untersuchende Behörde erfolgt, jedoch Kühn mit einem Gesuche um Gestattung der dritten Vertheidigung nicht eingekommen. Nimmt man nun nach dieser Relation der tatsächlichen Verhältnisse die Frage: ob das, was Kühn begangen, auf die Ehre desselben einen nachtheiligen Einfluß äußern könne? in ernsthafte Erwägung, so glaubt die Deputation ihrerseits diese Frage verneinen zu müssen. Mag auch der Begriff der Ehre sowohl in den Lehrbüchern der Wissenschaft, als nach den Ansichten, die darüber im gemeinen Leben obwalten, nicht ganz von allen Schwankungen und Ungewissheiten frei sein und namentlich der Eine die Ehre für gefährdet ansehen in Fällen, die der Andere für ehrverlezend nicht gelten lassen wird; so hat doch, wenn von Entziehung der Ehre durch begangene Verbrechen und darauf gegründete Untersuchungen die Rede ist, die Praxis, man könnte auch sagen: der gesunde moralische Sinn des Volkes, längst entschieden, welche Vergehen und welche Untersuchungen der Ehrenhaftigkeit eines darein verwickelten Individuums einen Eintrag thun sollen. Alle diejenigen Vergehen und Untersuchungen, welche die Ehre schmälern, hier aufzählen zu wollen, um daraus zu beweisen, daß das dem Stellvertreter Kühn beigezeichnete nicht dazu gehöre, würde zu weit führen, auch sonst dem Zwecke nicht entsprechen. Als allgemeiner Anhalt kann nur aufgestellt werden, daß polizeiliche Vergehen und polizeiliche Untersuchungen unter den entehrenden in der Regel nicht enthalten, vielmehr die wenigen Fälle entgegengesetzter Art unter die **Ausnahmen** zu rechnen sind. Für etwas Mehr, als ein Polizeivergehen, kann aber dasjenige, was dem Stellvertreter Kühn zur Last fällt, nicht betrachtet und noch weniger kann dasselbe zu den entehrenden Ausnahmen gezählt werden, da es seiner Natur nach unter die sogenannten politischen Vergehen gehört, deren allgemeiner Charakter ohnehin einen ganz besondern Maßstab der Beurtheilung in Anspruch nimmt. — Es hat Kühn Nichts weiter verbrochen, als eine Petition, ein zur Einreichung bei der Ständeversammlung bestimmtes Gesuch, auf eine mit den bestehenden polizeilichen Vorschriften nicht ganz verträgliche Weise verbreiten und mit Unterschriften versehen helfen. Zu petiren, haben alle Staatsbürger nach §. 36. der Verf.-Urkunde ein unbestrittenes Recht. Nimmt man nun auch in Conformität mit den darüber bei der vorigen Ständeversammlung laut gewordenen Ansichten an, daß dieses Petitionsrecht in der Peti-

tion, von welcher hier die Rede ist, überschritten und diese letztere durch ihre Form strafwürdig geworden ist; so darf doch auf der andern Seite auch nicht außer Acht gelassen werden, daß das Ueberschreiten in der Form im Allgemeinen nicht mit so schweren Folgen belastet zu werden pflegt. Im vorliegenden Falle aber scheint hierauf um deswillen einiges Gewicht mehr gelegt werden zu müssen, weil nach §. 83. der Verfassungs-Urkunde das Recht, seine Meinung in der Kammer frei zu äußern, wenigstens jedem Mitgliede der Ständeversammlung zugesichert wird, was, wie man glauben sollte, in analoger Anwendung auf Solche, die nicht Mitglieder der Kammern sind und in ihren Eingaben an dieselben den Ton der Petition auf eine etwas zu freie Weise verrückt haben, einige Entschuldigung mehr herbeiführen müßte. Zudem ist noch zu bedenken, daß zu der Zeit, wo das hier fragliche Vergehen stattfand, die Verfassung selbst noch neu und das Bewegen in den verfassungsmäßigen Formen mindestens für diejenige Klasse von Staatsbürgern, zu denen Kühn gehört, noch von der Art war, daß man ein Hinaustreten aus den gezogenen Schranken, zumal Seiten Derer, welche an der Abfassung der für gesetzwidrig erklärten Petition selbst keinen Theil, sondern nur deren Verbreitung mit befördert haben, für ein Verbrechen, an welches die schwere Strafe der Entehrung geknüpft werden müsse, nicht gelten lassen kann. — Wollte man aber endlich auch einen andern Gesichtspunct vorwalten lassen und das Absehn hauptsächlich nur auf die Art der Strafe richten, die einem Vergehen gefolgt ist, so würde dies in der Untersuchung gegen Kühn dennoch eine Aenderung eben so wenig herbeiführen können, da letzterer nur Gefängniß-, also den niedrigsten Grad der Freiheitsstrafen, erlitten hat, der bekanntlich an sich und ohne Bezugnahme auf das Vergehen, dessen Folge er war, für entehrend nicht angesehen werden kann. Ja, es hat Kühn gar nicht einmal eigentlichen Strafarest erlitten, sondern es ist ihm nur die Untersuchungshaft als solcher angerechnet worden. — Erwägt man nun einerseits, daß der Bestrafte nicht alle Mittel, die ihm verfassungsmäßig zu Gebote gestanden, um sich von der Strafe zu befreien, versucht hat, es folglich noch nicht einmal ganz ausgemacht ist, ob nicht bei einer nochmaligen Vertheidigung die gänzliche Losprechung erfolgt wäre, und andererseits, daß der Untersuchungsarrest, den Jemand erlitten, auch durch die nachherige ausgedehnteste Losprechung nicht wieder abgenommen werden kann, folglich dann, wenn man erlittenen Arrest an sich für ehrverlezend ansehen wollte, auch der Unschuldige, der später ganz frei gesprochen worden ist, für entehrt gelten müßte; so kann der Umstand, daß Kühn Gefängniß erlitten hat, hier am allerwenigsten in Betracht kommen. — Hält die Deputation alle diese Momente zusammen, so kann sie das ihr abverlangte Gutachten nur dahin aussprechen: daß der Stellvertreter Kühn seine passive Wählbarkeit keinesweges verloren habe, und giebt der hohen Kammer anheim: diese Meinung zu der ihrigen zu erheben.

(Beschluß folgt.)